

Allgemeine Geschäftsbedingungen der REMEX Kamsdorf GmbH (gültig ab 01.01.2024)

1. Geltung

- 1.1 Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen auch ohne ausdrückliche Erwähnung bei Verhandlungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Unsere AGB gelten damit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Annahme der Ware oder unserer Leistungen gelten unsere AGB als angenommen.
- 1.2 Gegenbestätigungen des Vertragspartners/Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen und in dem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Kunden ausdrücklich ausgeschlossen. Sie werden weder durch unser Stillschweigen noch durch unsere Lieferung selbst Vertragsinhalt.

Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir ihnen in jedem Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben.

2. Angebote

- 2.1 Für die richtige Auswahl des Produktes ist allein der Kunde verantwortlich.
- 2.2 Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend. Entsprechendes gilt auch für unsere Aussagen in Werbeprospekten, Preislisten, Internetseiten, etc.; Zwischenverkauf bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Mit Bestellung durch den Kunden und schriftlicher Auftragsbestätigung durch uns wird ein Kauf/Auftrag verbindlich.
- 3.2 Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen sind ausgeschlossen.
- 3.3 Änderungen des Vertrages können nur im Einverständnis mit uns und bei Wahrung der Schriftform wirksam werden.

4. Preise

- 4.1 Es gelten, falls nichts anderes vereinbart wurde, die am Liefertag gültigen Preise unserer Preisliste. Sie wird dem Kunden auf Verlangen ausgehändigt.
- 4.2 Unsere Preise verstehen sich ab Werk einschließlich Verladung, bei Einlagerungen frei unserem Annahmepplatz abgekippt, in Euro rein netto zuzüglich der am Liefertag gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.3 Sind keine Frachtsätze oder Frei-Baustellen-Preise vereinbart, berechnen wir, sofern vom Kunden auch der Transport gewünscht wird, den jeweils am Liefertag gültigen Frachttarif oder Richtsatz des Spediteurs unserer Wahl.

Frei-Baustellen-Preise und Frachtsätze gelten immer für komplette Ausladungen.

Kosten einer etwa vereinbarten Transport- oder ähnlichen Versicherung trägt der Kunde.

- 4.4 Bei Teillieferungen/Teileinlagerungen kann jede Lieferung/ Einlagerung gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 4.5 Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten unsere Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreisstörungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, hat der Kunde ein Kündigungsrecht.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen sind unsere Rechnungen nach Zugang der Lieferung und sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Auch Frachtrechnungen sind unskontiert und sofort zur

Zahlung fällig. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarungen.

Barzahlung bei der Abholung von Kleinmengen ist jederzeit möglich.

- 5.2 Die Annahme von Schecks erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Einlösung und bewirkt nicht die Stundung unserer Forderungen. Für den ordnungsgemäßen Einzug übernehmen wir keine Haftung. Entstehende Kosten gehen dabei zu Lasten des Scheckausstellers. Die Gutschrift erfolgt mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert frei verfügen können.
- 5.3 Bei mehreren offenen Rechnungen des Kunden werden die Zahlungen zunächst auf die ältesten offenen Forderungen verrechnet
- 5.4 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind wir berechtigt, die weitere Belieferung unverzüglich einzustellen.
- 5.5 Eine Aufrechnung durch den Kunden mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch ist von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
- 5.6 Bei Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse, insbesondere bei einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz-, Vergleichs- oder sonstigen gesetzlichen Verfahrens über das Vermögen des Kunden sowie bei Scheck- und Wechselprotest, sind unsere sämtlichen Forderungen in jedem Falle sofort fällig, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Außerdem sind wir in diesem Falle berechtigt, Vorauszahlungen oder andere Sicherheitsleistungen zu verlangen.

Wenn der Kunde trotz Aufforderung keine ausreichende Sicherheit leistet, sind wir jederzeit ganz oder teilweise zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ersatzansprüche gleich welcher Art stehen dem Kunden dann nicht zu.

6. Lieferungen / Abnahme

- 6.1 Die von uns genannten Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als "verbindlicher Liefertermin" schriftlich bestätigt worden.

- 6.2 Unsere Lieferungen erfolgen bei Abholung in unserem Werk. Wird die Ware an einen anderen Ort versandt, geschieht dies auf Verlangen des Kunden und auf dessen Risiko.

- 6.3 Die auf dem Lieferschein aufgeführte Menge gilt bei Abzeichnung durch den Beauftragten des Kunden als anerkannt.

Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben beim Abruf der Ware haftet der Kunde.

- 6.4 Der Kunde verpflichtet sich, die Ware unmittelbar nach Übernahme bzw. Eingang auf seiner Anlieferstelle mit der ihm unter den gegebenen Umständen zumutbaren Gründlichkeit auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

- 6.5 Falls nichts anderes vereinbart ist, behalten wir uns vor, Aufträge in Teillieferungen auszuführen, sofern der Leistungszweck dadurch nicht beeinträchtigt wird. Nicht erhebliche Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Ware vertragsgemäß abzunehmen.

- 6.6 Verbindlich bestätigte Liefertermine verlängern sich um den Zeitraum, um den wir infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, an der Leistung gehindert sind (Streiks, Aussperrung, höhere Gewalt, Extremwetterlagen, nicht vorhersehbare Verkehrsverhältnisse, unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbarer Mangel an Roh- oder Betriebsstoffen, behördliche Anordnungen, etc.), auch wenn sie bei unseren Vorlieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, und von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.

Ist unsere Leistung infolge dieser Umstände dauernd unmöglich bzw. unzumutbar geworden oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht abzusehen, sind wir zum schadenersatzfreien Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Kosten aus nicht termingerechter Lieferung werden von uns nicht

erstattet. Wir werden den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit unserer Leistung informieren.

Ein entsprechendes Rücktrittsrecht gilt im Falle höherer Gewalt auch für den Kunden.

- 6.7 Bei vereinbarungsgemäßer Lieferung an die Anlieferstelle werden, soweit nicht anders vereinbart, für Fahrzeuge mit einem zul. Gesamtgewicht von 40 t geeignete Anfahrwege und die Möglichkeit zur unverzüglichen Entladung vorausgesetzt; anderenfalls haftet der Kunde für entstandene Schäden und zusätzliche Aufwendungen.

Änderungen der Fahrstrecke, die wir nicht zu vertreten haben, berechtigen uns zu Nachforderungen.

Der Kunde stellt uns von der Verpflichtung frei, Fahrbahnverschmutzungen zu beseitigen.

Die Wahl des Abladeplatzes ist abhängig von den Anfahrtsmöglichkeiten, über die im Zweifel der Fahrer entscheidet. Die Entladung erfolgt grundsätzlich nur an einer Stelle. Das Abkippen von Teilmengen an verschiedenen Stellen ist in der Preisstellung nicht enthalten.

Alle uns entstehenden Nachteile, die im Zusammenhang mit einer vereitelten Anlieferung stehen, hat der Kunde zu tragen (Wartezeiten, Lagerkosten, etc.).

- 6.8 Bei Abholung durch den Kunden oder einem von ihm beauftragten Dritten ist stets der Fahrer für die Sicherheit der Ladung und die Zulässigkeit des Ladegewichts verantwortlich. Die Ware wird von uns auf dem Fahrzeug des Abholers nach Weisung des Fahrpersonals platziert. Die beförderungs- und betriebssichere Verladung nach dem jeweils geltenden Stand der Ladungssicherungstechnik erfolgt durch den Abholer, der entsprechend geschultes Personal einsetzt. Der Abholer stellt die erforderlichen Ladungssicherungshilfsmittel.

Eine Kontrolle der vom Abholer oder seinen Erfüllungsgehilfen durchgeführten Ladungssicherungsmaßnahmen durch uns erfolgt nicht. Für Schäden, die auf ungenügende Ladungssicherung zurückzuführen sind, übernehmen wir keine Haftung.

- 6.9 Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Kunde unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises den entstandenen Schaden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Gründe für die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten.
- 6.10 Mehrere Kunden haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Kunden bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

7. Produktspezifische Bedingungen

Hinsichtlich einzelner Produktgruppen gelten zusätzlich folgende produktspezifische Bedingungen:

(a) Schüttgüter

Als maßgebend für die Fakturierung gilt das in unserem Werk von uns auf einer amtlich geprüften und geeichten Waage ermittelte Gewicht.

(b) Einlagerungsstoffe

Für den Geschäftsbereich Entsorgung, das heißt Beförderung und Verwertung von Material aus Baustellen gelten die zum Anfall- oder Ablagerungszeitpunkt gültigen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen. Diese können auf Anfrage von uns genannt werden.

8. Gefahrübergang

- 8.1 Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt, geht mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes, die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über.
- 8.2 Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten

haben, geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

- 8.3 Bei Abholung der Ware im Werk geht die Gefahr mit der Übergabe an den Kunden, den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Werkes auf den Kunden über.
- 8.4 Sofern aufgrund gesonderter Vereinbarung der Erfüllungsort außerhalb unseres Werkes liegt, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald das Lieferfahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu gelangen.

9. Eigentumsvorbehalt/ Sicherungsrechte

- 9.1 An sämtlichen von uns gelieferten Waren behalten wir uns das Eigentum bis zu deren vollständigen Bezahlung vor. Bei Zahlungsabwicklung per Scheck oder Wechsel erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor der unwiderruflichen Einlösung des Schecks oder Wechsels.
- 9.2 Sofern der Kunde Unternehmer ist, gilt Ziffer 9.1 bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Kunden haben und gelten ergänzend Ziffer 9.2 bis Ziffer 9.11.

Der Kunde darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Jedoch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus an einen Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

- 9.3 Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Kunden zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Kunden schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (Ziffer 9.10) ein.

Für den Fall, dass der Kunde durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Ziffer 9.2 Satz 1 genannten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (Ziffer 9.10) zum Wert der anderen Sachen. Unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gemäß Ziffer 9.2 Satz 1 fort.

- 9.4 Der Kunde tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Ziffer 9.2 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziffer 9.10) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

- 9.5 Für den Fall, dass der Kunde unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gemäß Ziffer 9.2 Satz 1 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziffer 9.10) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab.

Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gemäß §§ 648, 648 a BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Kunden hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Kunde diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziffer 9.2 Satz 1 an uns zu zahlen.

Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht

einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

- 9.6 Für den Fall, dass der Kunde an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- 9.7 Der Kunde darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziffer 9.10) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- 9.8 Der Kunde hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren.
- Der Kunde hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten, soweit sie nicht von Drillen eingezogen werden können, zu tragen.
- 9.9 Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.
- 9.10 Der Wert unserer Ware im Sinne dieser Ziffer 9 entspricht dem Gesamtbetrag der in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreise einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich 20 %.
- 9.11 Auf Verlangen des Kunden werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen um 20 % übersteigt.

10. Vermittlung von Transportleistungen

Die Vermittlung von Transportleistungen erfolgt jeweils auf der Grundlage gültiger Preislisten des Spediteurs und seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

11. Gewährleistungsbestimmungen

- 11.1 Für Mängel an Waren von Vorlieferanten treten wir unsere Gewährleistungsansprüche gegenüber unseren Vorlieferanten an den Kunden ab. Wir verpflichten uns, dem Kunden bei der Durchsetzung seiner Gewährleistungsansprüche gegenüber unserem Vorlieferanten behilflich zu sein.

Soweit eine Inanspruchnahme unserer Vorlieferanten durch den Kunden scheitert, haften wir bei berechtigten Gewährleistungsansprüchen des Kunden im Rahmen der nachstehenden Bedingungen.

- 11.2 Für die richtige Auswahl und die Menge der bestellten Ware übernehmen wir keinerlei Gewähr.
- 11.3 Der Kunde hat Abweichungen der gelieferten von der bestellten Ware hinsichtlich Art, Beschaffenheit und Menge (Mängel) unverzüglich schriftlich zu rügen, sofern sie offensichtlich sind.

Unternehmer im Sinne des BGB haben auch einen nicht offensichtlichen Mangel unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich zu rügen, in jedem Falle vor Weiterverkauf, Verarbeitung, Vermischung oder Einbau.

Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns dazu besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.

Mängel, die infolge der Prüfung nach Ziffer 6.4 entdeckt werden können, sind offensichtliche Mängel im Sinne dieser Bestimmung.

Die Übernahme von Gutachterkosten bedarf einer schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall.

- 11.4 Eine Einstandspflicht von uns entfällt, wenn

(a) uns nicht die für erforderlich gehaltenen Überprüfungen ermöglicht werden, wozu insbesondere die Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Ware oder des geltend gemachten Schadensfalls gehört;

(b) die Möglichkeiten der Überprüfung durch Veräußerung, Weiterverarbeitung oder sonstigen Maßnahmen - auch von dritter Seite - vereitelt wird;

(c) der Kunde nicht rechtzeitig seiner Rügepflicht nachkommt;

(d) die von uns gelieferte Ware mit Waren anderer Herkunft zusammenverarbeitet oder mit Ware anderer Art gemischt wird.

- 11.5 Bei normgerechten und begründeten Mängelrügen kann der Kunde zunächst nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware verlangen.

Im Falle der Beseitigung des Mangels sind wir nur verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ersatzlieferung an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort zu verbringen ist

Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Kunden nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

- 11.6 Ist der Kunde Verbraucher, regeln sich dessen Ansprüche ausschließlich nach §§ 474 ff. BGB.

12. Haftungsbegrenzung

- 12.1 Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

- 12.2 Die Beschränkungen gemäß Ziffer 12.1 gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Ware arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

- 12.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Kunden, der Unternehmer im Sinne des BGB ist, gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach deren Ablieferung. Diese Frist gilt auch für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.

13. Datenschutz

Es gelten jeweils aktuelle datenschutzrechtliche Vorschriften der EU und der Bundesrepublik Deutschland. Sobald wir vom Auftraggeber die personenbezogenen Daten (Daten eines Ansprechpartners des Auftraggebers) übermittelt bekommen, werden wir diese Daten nur falls erforderlich und ausschließlich im Rahmen und zu den im Artikel 6 Absatz (1) DS-GVO (EU) genannten Zwecken verarbeiten.

Wir speichern personenbezogene Daten nur so lange, wie dies zur Durchführung des Vertrages und der Erfüllung daraus resultierender gesetzlicher Verpflichtungen notwendig ist.

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm an uns übermittelten personenbezogenen Daten nur dann an uns übermittelt werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Der Auftraggeber hat an uns ausschließlich rechtmäßig erhobene personenbezogene Daten zu übermitteln.

Im Übrigen wird auf das nachfolgende Link verwiesen: <https://www.remex.de/datenschutzhinweise/>

14. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Wirksamkeitsklausel

- 14.1 Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist unser Werk Erfüllungsort für unsere Lieferungen.
- 14.2 Auf das Vertragsverhältnis wird ausschließlich deutsches Recht angewendet
- 14.3 Gerichtsstand ist nach unserer Wahl unser Geschäftssitz oder derjenige des Kunden.
- 14.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.